

DIE SITUATION ZWISCHEN IRAK UND KUWAIT

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1990 verabschiedet.]

Beschlüsse

Am 7. April 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁶³:

"Im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 689 (1991) des Sicherheitsrats und im Lichte Ihres Berichts vom 26. März 1997²⁶⁴ haben die Ratsmitglieder die Frage der Beendigung oder Weiterführung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait sowie die Modalitäten ihres Einsatzes geprüft.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Ratsmitglieder mit Ihrer Empfehlung, die Mission beizubehalten, einverstanden sind. Im Einklang mit Ratsresolution 689 (1991) haben sie beschlossen, die Frage bis zum 6. Oktober 1997 erneut zu prüfen."

Auf seiner 3768. Sitzung am 16. April 1997 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁶⁵:

"Der Sicherheitsrat hat den Fall eines irakischen Luftfahrzeugs behandelt, das am 9. April 1997 von Bagdad (Irak) nach Djidda (Saudi-Arabien) geflogen und anschließend wieder von dort gestartet ist.

Die Regierung Iraks hatte mit Schreiben vom 3. Februar 1997 bei dem Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) die Freigabe von 50 Millionen US-Dollar aus den in Saudi-Arabien, Bahrain und den Vereinigten Arabischen Emiraten eingefrorenen irakischen Vermögenswerten zur Deckung von Wallfahrtskosten beantragt und den Ausschuß ersucht, Flüge der *Iraqi Airways* zum Transport der Pilger während der heiligen Wallfahrtszeit nach Djidda zu genehmigen.

Der Ausschuß antwortete in einem Schreiben vom 3. März 1997, daß er eine Freigabe der eingefrorenen irakischen Gelder eher erwägen könne, wenn der Antrag von einem Land vorgelegt werde, das bereit sei, solche Gelder zur Deckung der Wallfahrtskosten freizugeben.

Die Regierung Iraks hat diesen bestimmten Flug durchgeführt, ohne den Ausschuß ausdrücklich zu konsultieren. Wäre der Ausschuß konsultiert worden, hätte er

die Angelegenheit behandeln und entscheiden können, ob für den Flug nach den einschlägigen Resolutionen eine Erlaubnis des Ausschusses erforderlich gewesen wäre.

Der Rat lenkt die Aufmerksamkeit der Mitgliedstaaten auf ihre Verpflichtungen nach den Resolutionen 661 (1990), 670 (1990) und den anderen einschlägigen Resolutionen.

Der Rat hebt hervor, daß er die Pflicht der Muslime achtet, den Hadj zu unternehmen."

Auf seiner 3786. Sitzung am 4. Juni 1997 behandelte der Rat den Punkt:

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 11 der Resolution 986 (1995) (S/1997/419)²⁶⁶

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) betreffend die Situation zwischen Irak und Kuwait an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 30. Mai 1997 (S/1997/417)²⁶⁶."

Resolution 1111 (1997) vom 4. Juni 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und insbesondere seine Resolution 986 (1995) vom 14. April 1995,

in der Überzeugung, daß vorübergehende Maßnahmen zur weiteren Deckung des humanitären Bedarfs des irakischen Volkes ergriffen werden müssen, bis die Erfüllung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, so auch insbesondere der Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991, durch Irak es dem Rat gestattet, im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Resolutionen weitere Maßnahmen in bezug auf die in Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990 genannten Verbote zu ergreifen,

entschlossen, jede weitere Verschlechterung der derzeitigen humanitären Lage zu verhindern,

sowie in der Überzeugung, daß die humanitären Hilfsgüter gerecht an alle Teile der irakischen Bevölkerung im ganzen Land verteilt werden müssen,

mit Genugtuung über den Bericht, der vom Generalsekretär im Einklang mit Ziffer 11 der Resolution 986 (1995) vorgelegt

²⁶³ S/1997/286.

²⁶⁴ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/255.

²⁶⁵ S/PRST/1997/21.

²⁶⁶ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*.

wurde²⁶⁷, sowie über den Bericht, der von dem Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990 im Einklang mit Ziffer 12 der Resolution 986 (1995) vorgelegt wurde²⁶⁸,

in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Iraks,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, daß die Bestimmungen der Resolution 986 (1995), mit Ausnahme der Ziffern 4, 11 und 12, für einen weiteren Zeitraum von 180 Tagen ab 8. Juni 1997 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit (Sommerzeit) in Kraft bleiben;

2. *beschließt außerdem*, 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des Zeitraums von 180 Tagen nach Eingang der in den Ziffern 3 und 4 genannten Berichte eine eingehende Prüfung aller Aspekte der Durchführung dieser Resolution vorzunehmen, und bekundet seine Absicht, vor Ablauf des 180-Tage-Zeitraums die Erneuerung der Bestimmungen dieser Resolution wohlwollend zu prüfen, sofern aus den in den Ziffern 3 und 4 genannten Berichten hervorgeht, daß diese Bestimmungen zufriedenstellend angewandt werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des Zeitraums von 180 Tagen auf der Grundlage der vom Personal der Vereinten Nationen in Irak gemachten Beobachtungen sowie auf der Grundlage von Konsultationen mit der Regierung Iraks dem Rat darüber Bericht zu erstatten, ob Irak die gerechte Verteilung der im Einklang mit Ziffer 8 a) der Resolution 986 (1995) finanzierten Medikamente, medizinischen Versorgungsgüter, Nahrungsmittel und Güter und Versorgungsgegenstände zur Deckung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung sichergestellt hat, und in seine Berichte gegebenenfalls auch Bemerkungen zu der Frage aufzunehmen, ob die Einnahmen zur Deckung des humanitären Bedarfs Iraks ausreichen und inwieweit Irak in der Lage ist, Erdöl und Erdölprodukte in ausreichender Menge auszuführen, um den in Ziffer 1 der Resolution 986 (1995) genannten Betrag zu erzielen;

4. *ersucht* den Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990), in enger Koordinierung mit dem Generalsekretär dem Rat 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des Zeitraums von 180 Tagen über die Durchführung der in den Ziffern 1, 2, 6, 8, 9 und 10 der Resolution 986 (1995) getroffenen Regelungen Bericht zu erstatten;

5. *weist* den Ausschuß nach Resolution 661 (1990) *an*, Anträge auf Vertragsabschluß, die gemäß dieser Resolution eingereicht werden, rasch zu bearbeiten, sobald der Generalsekretär den neuen von der Regierung Iraks vorgelegten Plan bewilligt hat, der eine gerechte Verteilung garantiert und auch eine Beschreibung der Güter enthält, die mit Hilfe der Einnahmen angekauft werden sollen, die durch den mit dieser Re-

solution genehmigten Verkauf von Erdöl und Erdölprodukten erzielt werden;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3786. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3789. Sitzung am 13. Juni 1997 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁶⁹:

"Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von den Schreiben des Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission vom 9. und 11. Juni 1997²⁷⁰, dem Schreiben des Stellvertretenden Ministerpräsidenten Iraks vom 5. Juni 1997²⁷¹ und dem Schreiben des Staatssekretärs im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten Iraks vom 6. Juni 1997²⁷². Der Rat verleiht seiner ersten Besorgnis über die vier Vorfälle vom 4., 5. und 7. Juni 1997 Ausdruck, als irakisches Personal auf unannehmbare Weise Hubschrauberflüge behinderte, die zur Unterstützung der Inspektion der von der Sonderkommission aufgrund der Ratsresolutionen 687 (1991), 707 (1991) und 715 (1991) bezeichneten Standorte durchgeführt wurden, wobei die Hubschrauber und ihre Besatzungen sowie Personen am Boden gefährdet wurden.

Der Rat mißbilligt diese Vorfälle und unterstreicht, daß Irak sofort wirksame Maßnahmen treffen muß, um allen derartigen Handlungen ein Ende zu setzen. Der Rat erinnert Irak an seine Verpflichtungen aus den einschlägigen Resolutionen des Rates, insbesondere Resolution 1060 (1996). Der Rat bekräftigt, daß Irak verpflichtet ist, die Sicherheit des Personals der Sonderkommission zu gewährleisten und der Kommission im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 707 (1991) ohne jedwede Einmischung die Durchführung ihrer Flüge überall in Irak zu gestatten. Der Rat erinnert an die Verpflichtungen, die in der gemeinsamen Erklärung der Sonderkommission und Iraks vom 22. Juni 1996 enthalten sind.

Der Rat bekundet seine fortgesetzte Unterstützung für die Bemühungen der Sonderkommission, die Durchführung ihres Mandats nach den einschlägigen Resolutionen des Rates sicherzustellen."

²⁶⁹ S/PRST/1997/33.

²⁷⁰ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokumente S/1997/455 und S/1997/458.

²⁷¹ Ebd., Dokument S/1997/456, Anlage.

²⁷² Ebd., Dokument S/1997/457, Anlage.

²⁶⁷ Ebd., Dokument S/1997/419.

²⁶⁸ Ebd., Dokument S/1997/417.